

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 271/2017
Anfrage Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung Stang, Dietrich öffentlich nicht öffentlich ☒ ☐		
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Verwaltungsausschuss	3.a	12.09.2017
Anfragen Anfrage der Fraktion PIRATEN/LINKE vom 02.09.2017 "Verpflichtung von Wahlhelfern"		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen		

Verwaltungserläuterung:

Zu 1. und 2.:

Eine der Vielfältigen Aufgaben der Projektgruppe Wahlen ist es, für einen geordneten Ablauf anstehender Wahlen zu sorgen. Dabei ist ein wesentlicher Baustein die frühzeitige Einberufung der Wahlhelfer. In erster Linie wird dabei auf städtische Bedienstete zurückgegriffen. Zudem wird das Wahlamt von einer Reihe von Wahlhelfern unterstützt, die sich frühzeitig zu jeder anstehenden Wahl bei der Projektgruppe melden. Auch von Parteien werden freiwillige Helfer gemeldet. Ohne die Unterstützung städtischer Mitarbeiter und der vielen freiwilligen Helfer wäre die Durchführung einer Wahl nicht möglich.

Soweit das jedoch nicht ausreichend ist, kann jeder Wahlberechtigte als Wahlhelfer einberufen werden. Entsprechend werden von der Projektgruppe Wahlen nach dem Zufallsprinzip wahlberechtigte Bürger über das Melderegister ausgesucht. Wann mit der Verpflichtung begonnen wird, muss dem Wahlleiter selber überlassen bleiben.

Die Möglichkeit der Verpflichtung eines Bürgers als Wahlhelfer eröffnet § 28 der Gemeindeordnung, wonach jeder Bürger zur Übernahme eines Ehrenamtes verpflichtet ist. Es wäre ausgesprochen bedauerlich, wenn die Übertragung eines Ehrenamtes als „Zwangsrekrutierung“ betrachtet wird.

Der Beginn der Einberufung als Wahlhelfer erfolgt dabei nicht in Abhängigkeit von der Tätigkeit der Wahlämter anderer Städte.

Der Projektgruppe Wahlen ist daran gelegen, so früh wie möglich Klarheit über eine geordnete Durchführung der Wahl zu erhalten. Daher wurde mit der Einberufung sehr frühzeitig begonnen.

Zu 3:

Die Projektgruppe Wahlen macht ihr Handeln nicht von Äußerungen von Personen bei Facebook abhängig.

Zu 4.:

Die Projektgruppe Wahlen führt keine Statistik darüber, wer zu welchem Zeitpunkt einberufen wurde. Einberufungsschreiben gehen an alle Wahlhelfer; unabhängig davon, ob es ein städt. Bediensteter, ein freiwilliger Helfer oder ein als „Zwangsrekrutierter“ Bezeichneter ist.

Zu 5.:

Die Projektgruppe Wahlen kann nicht sicherstellen, dass kein Schwerbehinderter einberufen wird. Die Anerkennung als Schwerbehinderter alleine ist auch kein Ablehnungsgrund eines Ehrenamtes. Vielmehr sind Personen bekannt, die sich trotz Schwerbehinderung als freiwillige Helfer melden. Listen über anerkannte Schwerbehinderte liegen der Projektgruppe Wahlen auch nicht vor. Dies dürfte mit dem Datenschutz auch nur schwer vereinbar sein.

Zu 6.:

Bei jeder Wahl werden neben den städt. Bediensteten und freiwilligen Helfern auch weitere Bürger als Wahlhelfer einberufen. Eine Statistik wird darüber nicht geführt.